

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1879 e.V. Bingen-Kempton in der Fassung vom 18.03.2017

§ 1 Name, Sitz

Die im Jahre 1879 gegründete Turn- und Sportgemeinde Bingen-Kempton hat ihren Sitz in Bingen-Kempton. Ihre Farben sind „blau-weiß“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V..

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Turnens, des Handballspiels und der Leichtathletik und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Ehrenpräsidenten kann jedes Mitglied ernannt werden, das 25 Jahre und mehr die Geschicke des Vereins gelenkt und geleitet hat.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung schriftlich gegen die Entscheidung Berufung beim Ältestenrat des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet. Der Ältestenrat besteht aus drei von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern. Für den gleichen Zeitraum sind drei Stellvertreter zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle ausfallender Mitglieder treten. Beschlüsse des Ältestenrates müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ältestenrat (§ 5) schlichtet. Der Ältestenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und ggf. Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden und Zuschüssen,
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie ggf. der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar und ggf. Grundbesitz besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fallen dem Vereinsvermögen zu.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Generalversammlung (nach Abschluss des Geschäftsjahres)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch:

- a) die Abteilungsleiter
- b) den Gerätewart usw.

§ 10 a Vergütung für Tätigkeiten

a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

d) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und etwaigen Ausschüssen erfolgt jährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Übernahme zweier Vorstandpositionen in Personalunion ist mit Zustimmung der Generalversammlung möglich. Ausgeschlossen ist hierbei die Personalunion für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist bis zur Neuwahl in der Generalversammlung von dem verbleibenden Gesamtvorstand unverzüglich ein Vertreter kommissarisch zu bestellen. Eine Amtsenthebung ist durch die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheitsbeschluss zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Ist neben dem 1. auch der 2. Vorsitzende verhindert, wird in der oben genannten Reihenfolge der Schriftführer bzw. der Kassenwart tätig.

Eine Personalunion führt nicht dazu, dass der Amtsträger bei Abstimmungen eine Stimme mehr erhält.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige

Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglied zu sein brauchen. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Turnausschuss
- b) Spielausschuss (Handball)
- c) Kassenprüfer
- d) Sportheimausschuss

Die von der TSG für den Sportheimausschuss (Verwaltungsausschuss) zu stellenden Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand aus den über 30 Jahre alten Vereinsmitgliedern gewählt. Der jeweilige 1. Vorsitzende des Vereins soll automatisch Mitglied des o.a. Ausschusses ein. Ihre Abberufung erfolgt gleichfalls durch den Gesamtvorstand mit zwei Drittel Mehrheitsbeschluss. Die Mitglieder des Sportheimausschusses gehören mit Ihrer Wahl – als nicht geschäftsführende Mitglieder – dem Vorstand an. Über die Zusammensetzung der übrigen Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung, die Generalversammlung und in Eilfällen der Vorstand.

§ 14 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Satzungen erhalten. Für deren Einhaltung hat der Jugendleiter verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Vor jeder Generalversammlung soll eine Revision stattfinden, über die von den Kassenprüfern ein Bericht abzufertigen und in der Generalversammlung zu verlesen ist. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Rechnungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Mitgliederversammlung

In bestimmten Zeitabständen und bei Bedarf können Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der "Allgemeinen Zeitung Mainz, Ausgabe Bingen". Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei

der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter

Der Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter wird bei der jeweiligen Versammlung gewählt. Dies soll nach Möglichkeit ein Mitglied sein, das in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennt.

§ 19 Generalversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Generalversammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Generalversammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein. Die Generalversammlung kann nur solche Anträge verabschieden, die innerhalb der vorgenannten Frist dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens ein Zehntel aller ordentlichen und Ehrenmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hier genügt eine Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin. Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gelten dieselben Termine und Fristen, wie bei der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis für die ihnen zuge dachte Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit: bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter, der die Wahlvorschläge entgegennimmt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung weiterer Wahlen.

Die Abstimmung erfolgt wie in der Mitgliederversammlung (§ 17).

Die Generalversammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle, Schäden oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Ver-

einsräumen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. Ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Schlussabstimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Sportbund Rheinhessen bzw. der zuständigen Fachverbände, dem Registergericht beim Amtsgericht Mainz und durch den Versammlungsbeschluss vom 18.03.2017 in Kraft.

Bingen-Kempton, den 18.03.2017

1. Vorsitzender
Michael Syre

2. Vorsitzender und Schriftführer
Michael Kloos

§ 13 Abs. 2 geändert in der Mitgliederversammlung am 12.01.1975

§ 12 Abs. 1 geändert in der Mitgliederversammlung am 20.01.1982

§§ 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 19 geändert in der Mitgliederversammlung am 26.01.2003

§§ 2, 12, 17 und 21 geändert sowie §§ 11 Abs. 2, 10 a, 17 Abs. 3 und 19 Abs. 4 eingefügt in der Mitgliederversammlung am 18.03.2017